

- Für den Einsatz von Fremdfirmen bei R&S:

# ARBEITSSICHERHEITS- RICHTLINIE

**ROHDE & SCHWARZ**



1	ZWECK	3
2	ANSPRECHPARTNER, ABKÜRZUNGEN	3
3	UNTERNEHMENSPOLITIK	4
4	ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ FÜR DEN EINSATZ VON FREMDFIRMEN	5
5	GENERELLE VERBOTE & GEBOTE	8
6	FREMDFIRMENBEURTEILUNG	10
7	ABWEICHUNG VON DIESER SICHERHEITSRICHTLINIE	10
8	ANHANG	11

## 1 ZWECK

Im Rahmen der Beauftragung von Dienstleistungen und Gewerken an Lieferanten bzw. Fremdfirmen werden besondere Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung bis hin zur Abnahme gestellt, um den kaufmännischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Richtlinie gerecht zu werden.

Es ist daher sicher zu stellen, dass alle Beteiligten beim Einsatz von Fremdfirmen vor betriebsspezifischen und Gesundheitsgefahren geschützt werden.

Weiterhin sind neben der Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Normen, Richtlinien und Vorschriften auch die R&S internen Richtlinien durch die Fremdfirma sicher zu stellen. Hierzu ist im Anhang ein Auszug der wesentlichen gesetzlichen und R&S internen Regelungen dargestellt.

## 2 ANSPRECHPARTNER, ABKÜRZUNGEN

**AG:** Auftraggeber (R&S - Abteilung)

**AN:** Auftragnehmer (Fremdfirma)

**AV:** Auftragsverantwortlicher

**AS:** Arbeitsschutz  
(SiFa, BA; Brandschutz-BA)

**ArbSchG:** Arbeitsschutzgesetz

**BetrSichV:** Betriebssicherheitsverordnung

Der Auftragsverantwortliche (AV) als Koordinator oder ein von ihm eingesetzter Koordinator steht als R&S-Ansprechpartner zur Verfügung und wird bereits bei der Bestellung namentlich bekannt gegeben. Falls erforderlich hat dies die Fremdfirma als Auftragnehmer (AN) zeitnah zu klären.

Der Koordinator hat Weisungsbefugnis bei allen Gefahren einschließlich besonderer Gefahren sowohl gegenüber R&S-Mitarbeitern als auch beteiligten Mitarbeitern des AN. Der AN hat die Pflicht einen Verantwortlichen/ Vorgesetzten vor Ort zu benennen.

# 3 UNTERNEHMENSPOLITIK

Auszug aus dem Handbuch für Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement

**„Gesundheitsbelastungen bereits an der Quelle zu vermeiden und Gefahren vorzubeugen, hat für uns Vorrang gegenüber der nachträglichen Beseitigung entstandener Schäden. Dies kommt unseren Mitarbeitern und Fremdpersonal zugute und ist der wirtschaftlich vernünftigste Weg.“**

Die aktuelle Unternehmenspolitik entnehmen Sie bitte der Homepage des Unternehmens [www.rohde-schwarz.com](http://www.rohde-schwarz.com).



# 4 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ FÜR DEN EINSATZ VON FREMFIRMEN

## Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

### Zugangsregelung

Die ausführenden Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen spätestens einen Tag (24 Stunden) vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber namentlich benannt werden. Die Anmeldung erfolgt durch das standortübliche Anmeldeverfahren.

Ohne entsprechende Anmeldung erfolgt kein Zutritt zum Werksgelände!

### Besucherausweis

Der Besucherausweis wird beim ersten Besuch an der Pforte ausgestellt.

Der Besucherausweis befugt die jeweiligen Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht den Betrieb ohne Begleitung zu besichtigen.

Der Besucherausweis ist während des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände stets gut sichtbar zu tragen. Nach Beendigung der Tätigkeiten ist der Ausweis am Empfang abzugeben (täglich).

### Firmenausweis mit Zugangsberechtigungen, Schlüssel oder Ähnliches

Die Weitergabe von Firmenausweisen, Schlüssel oder Transponder an Dritte ist nicht zulässig. Sie sind sorgfältig zu verwahren, sorgsam zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Nach Beendigung der Tätigkeiten sind sie unverzüglich beim zuständigen Koordinator bzw. an der Pforte abzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung behalten wir uns vor, den entstandenen Schaden entsprechend in Rechnung zu stellen.

## Qualifikation anwesender Fremdfirmenmitarbeiter

Abhängig von der Einstufung der vorhandenen Gefährdungen während des Arbeitsverlaufes müssen durch den AN unterschiedliche Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Nachweise erbracht werden.

Das anwesende Fremdfirmenpersonal muss mit seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie der beruflichen Qualifikation für die zu erbringende Leistung bzw. Tätigkeiten geeignet sein. Der Nachweis erfolgt durch geeignete Dokumente. Diese Nachweise sind vor der Beauftragung bzw. vor Arbeitsbeginn dem Koordinator vorzulegen.

## Arbeitsschutzmanagement

### Einweisung und Aufsichtspflicht

Vor Aufnahme der Tätigkeiten erfolgt durch den AV/ Koordinator des AG eine Sicherheitseinweisung zur Information über gesundheits-, umweltrelevante, betriebs- und baustellenspezifische Gefahren (u.a. ArbSchG, DGV §1, BetrSichV).

Der AN hat durch sein Verhalten und die von ihm festzulegenden Maßnahmen die Sicherheit seiner und aller im Umfeld beteiligten Mitarbeiter in Abstimmung mit dem AV/ Koordinator sicher zu stellen. Der Verantwortliche des AN ist verpflichtet seine eingesetzten Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn zu unterweisen.

Die Nachweisdokumentation erfolgt mittels R&S-Template „Einweisung/Kontrolle der Mitarbeiter von Fremdfirmen“.

## Nachunternehmen

Nachunternehmer (Subunternehmer) des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer sind KEINE R&S-Vertragspartner.

Bei Einsatz von Nachunternehmern und/oder nicht deutschsprachigem Personal ist der AN verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, welches mit den geltenden Arbeitsschutzgesetzen und Vorschriften hinreichend vertraut, ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und behördliche Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen.

Den Einsatz von Nachunternehmen muss der AN dem AG (Einkauf und Fremdfirmenkoordinator) vor der Auftragsannahme schriftlich melden.

Bei der Einweisung von Nachunternehmen muss der AN mit anwesend sein.

## Gefährdungsbeurteilung

Die Fremdfirma hat den Ansprechpartner (Auftragsverantwortlicher/ Koordinator) und ggf. weitere Fremdfirmen über Gefährdungen durch ihre Arbeiten für Mitarbeiter von R&S und weiterer Fremdfirmen zu informieren (u.a. ArbSchG, DGUV §1, BetrSichV) und auf Anforderung die Gefährdungsbeurteilung und ggf. weitere Dokumentationen vorzulegen.

Bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen haben alle betroffenen Firmen bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen, dass diese wirksam sind. Dabei unterstützt der AV/Koordinator und kann die jeweilige R&S-Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung heranziehen.

Falls erforderlich entscheiden beide Parteien wer eine Aufsichtsperson zur Verfügung stellt. Diese muss die Schutzmaßnahmen

sicherstellen und abhängig vom Gefahrenpotential angemessene Kontrollen durchführen (siehe Arbeiten mit besonderen Gefahren).

## Arbeiten mit besonderen Gefahren, brennbaren Stoffen und Gefahrstoffen

Gefährliche Arbeiten können z.B. sein:

- ▶ In Bereichen von Produktionsanlagen
  - ▶ Absturzgefahren, zum Beispiel bei Arbeiten auf Dächern
  - ▶ In Zusammenhang mit chemischen Gefahrstoffen
  - ▶ In Zusammenhang mit hohen Spannungen
  - ▶ Brand- und Explosionsgefahren wie bei Schweißarbeiten (auch staubende Arbeiten). Heißarbeiten (Schweißen, Brennen, Heizen, Arbeiten mit Winkelschleifer, Sandstrahlen usw.) und staubende Arbeiten (z.B. Bohren) sind mit dem Koordinator und dem jeweiligen Bereich abzusprechen. Dieser erstellt erforderlichenfalls eine eigene Sicherheitsanweisung. Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen liegen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und sind von ihm durchzuführen.
- Für jede Heiß- und staubende Arbeit ist eine gesonderte Erlaubnis (z.B. R&S Erlaubnisschein) erforderlich.**
- ▶ Sonstige mit besonderen Gefahren verbundene Arbeiten oder Arbeiten unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes

Für diese Arbeiten muss die Fremdfirma eine Freigabe von dem Koordinator erhalten. Das Mitführen von Gefahrstoffen ist ohne Anmeldung und vorhandener sowie mit dem AV/Koordinator abgestimmter Gefährdungsbeurteilung strikt verboten.

Der AN kontrolliert und stellt sicher, dass alle notwendigen Dokumente (u.a. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen) greifbar sind.

Der AN muss den Auftraggeber unverzüglich auf potenzielle umweltgefährdende Schadstoffe und Belastungen in seinem Arbeitsbereich hinweisen.

## Arbeitszeit

Arbeiten am R&S-Standort sind vorzugsweise während der standortbezogenen regulären Arbeitszeit (Mo – Fr 6.00 – 17:00 Uhr) durchzuführen. Der Einsatz von Fremdfirmen außerhalb der regulären Arbeitszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Beaufsichtigung eines R&S-Mitarbeiters bzw. des Werkschutzes zulässig.

Die geregelten Arbeitszeiten und ggf. Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten müssen mit dem AV/ Koordinator abgestimmt werden. Bei Sonn- und Feiertagsarbeiten muss der AN eine Erlaubnis von der zuständigen Aufsichtsbehörde anfordern.

## Arbeitsmittel

Von R&S werden in der Regel keine Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Elektrische Werkzeuge, Hebebühnen etc.) sofern keine anderweitigen vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

Es dürfen nur sicherheitstechnisch geprüfte Arbeitsmittel nach Betriebssicherheitsverordnung verwendet werden, (z.B. Flurförderzeuge, elektrische Betriebsmittel, Leitern usw.) müssen eine entsprechende Prüfplakette / Prüfbescheinigung aufweisen. (z.B. DGUV Vorschrift 3).

## Absturzgefährdung

Die persönliche Sicherheit des Fremdpersonals bei Arbeiten mit Absturzgefahr, z.B. an Masten, auf Sheltern, bzw. auf Gebäudedächern hängt wesentlich davon ab, dass sich alle Beteiligten die jeweiligen Gefährdungssituationen bewusstmachen, alle Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen kennen und diese zum eigenen Schutz und zum Schutz Anderer anwenden. Dies gilt für

Höhenarbeiten mit Absturzgefährdung bei mehr als einem Meter Absturzhöhe sowie bei Tätigkeiten von weniger als zwei Meter Abstand von der Dachkante.

Bei einer Absturzgefährdung und der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) muss dem AV/Koordinator ein Zertifikat und ein Schulungsdokument vorliegen, die nicht älter als sechs Monate sind,.

Der AN ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dazu verpflichtet geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen oder persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.

Gerüste müssen eindeutig abgesperrt und gekennzeichnet sein. Des Weiteren muss eine Freigabe nach BetrSichV mit der Unterschrift einer für Gerüstbau befähigten Person angebracht sein.

## Arbeitskleidung und PSA (Persönliche Schutzausrüstung)

Bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist eine entsprechende Arbeitskleidung und PSA, welche den Anforderungen der Tätigkeit gerecht wird, vorgeschrieben. Jegliche PSA muss seitens des AN gestellt werden. Entsprechende Vorschriften und Gesetze sind einzuhalten und zu beachten. Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen bei der Durchführung der Tätigkeit eine dem Grad der Gefährdung angemessene Schutzkleidung tragen.

# 5 GENERELLE VERBOTE & GEBOTE



## Rauch- und Feuerverbot

Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen erlaubt, jegliche offene Flammen und Zündquellen sind zu vermeiden, außer bei genehmigten Tätigkeiten (R&S Erlaubnisschein)



## Alkohol- und Suchtmittelverbot

Personen unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln erhalten keinen Zugang zum Betriebsgelände. Der Konsum von Alkohol und Suchtmitteln ist auf dem Gelände verboten.



## Geheimhaltung

Interne Schriftstücke und Arbeitsunterlagen dürfen nur in dem für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Umfang eingesehen und benutzt werden. Unerlaubte Vervielfältigung und die Mitnahme sind ebenso wie Foto- und Filmaufnahmen verboten. Über firmeninterne Vorgänge ist Stillschweigen zu bewahren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann Strafanzeige gestellt werden.



## Entsorgung von Abfällen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abfälle, die bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände entstehen, sind gemäß dem Sammelsystem von R&S zu trennen. Aufgestellte Baustellencontainer sind den jeweiligen Baumaßnahmen zugeordnet und dienen nicht der allgemeinen Abfallbeseitigung. Gefährliche Abfälle dürfen nur nach Absprache mit dem zuständigen Koordinator entsorgt werden. Das Entsorgen mitgebrachter Abfälle auf dem Betriebsgelände ist verboten. Erhöhte Entsorgungskosten, die durch unsachgemäße Trennung oder das Vermischen von Abfällen entstehen, werden an die Verursacher weitergegeben.

Beim Umgang, dem Transport und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle, Benzine, Chemikalien usw.) sind u.a. die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten

Diese Stoffe dürfen unter keinen Umständen ins Erdreich oder in die Kanalisation gelangen. Unfälle sind sofort (siehe Notfallnummern) zu melden! Insbesondere sind erforderliche Auffangwannen einzusetzen und ggf. Bindemittel bereitzuhalten.

Entsorgung von Abwässern über das Kanalnetz (Straßenkanäle, Kanäle im Produktionsbereich, Waschbecken etc.) sind nicht gestattet. Dazu gehört auch das Auswaschen bzw. Reinigen von Behältern, Tankzügen und dergleichen.



## Verhalten im Brandfall oder bei einem Unfall

Die Meldung für Notfälle erfolgt über die mit dem AV/Koordinator abgestimmte Notruf-Nummer.

Die am Standort gültige Brandschutzordnung ist zu beachten, insbesondere:

- ▶ Notausgänge nicht verstellen (außen und innen) und nicht verschließen.
- ▶ Brandschutztüren und rauchabschließende Türen geschlossen halten.
- ▶ Vermeidung der Beeinträchtigung (z.B. Brandlasten in Fluchtwegen) von innerbetrieblichen Verkehrs- und Fluchtwegen durch Materialzwischenlagerung.
- ▶ Jeder ist verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- ▶ Bei Feueralarm keine Aufzüge benutzen, auf direktem Weg zum Sammelplatz gehen, Vollzähligkeitsmeldung an AV/Koordinator / Rettungskräfte.



## Betreten von Werksbereichen

Die Fremdfirma hat sich nur in den Betriebsbereichen aufzuhalten, in denen die vereinbarten Arbeiten zu verrichten sind. Nach Auftrags erledigung ist das Betriebsgelände auf dem kürzesten Weg ohne Verzug zu verlassen.



## Gekennzeichnete Bereiche

Innerhalb des Werkes gibt es gekennzeichnete Bereiche, wie zum Beispiel ESD-Zonen usw. Für Arbeiten in markierten Bereichen ist mit der zuständigen Führungskraft und dem Koordinator zu klären, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind.



## Werksverkehr und Verkehrswege

Fremdfirmenfahrzeuge dürfen nur für Materialtransport oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Es sind die ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen und Rettungseinrichtungen (z.B. Hydranten usw.) sowie die Zugänge zum Gebäude freizuhalten. Generell ist bei Materialanlieferung, Materialzwischenlagerung sowie bei innerbetrieblichem Materialtransport auf die Vermeidung der gegenseitigen Gefährdung zu achten.

Bei Arbeiten in Bereichen, in denen Flurförderzeuge im Einsatz sind, ist folgendes zu beachten:

- ▶ Die Gebots-, Verbots- und Hinweiszeichen sind unbedingt zu beachten
- ▶ Getrennte Verkehrswege sind zu beachten und einzuhalten soweit vorhanden.
- ▶ Bei gemeinsamen Fahr- und Fußwegen ist auf eine gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.

Auf allen innerbetrieblichen Verkehrswegen gilt die StVO und das am Standort festgelegte Tempolimit (Beschilderung). Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG einen Verweis vom Firmengelände vor.

## 6 FREMDFIRMENBEURTEILUNG

Am Ende der Arbeiten, wird die Leistung, die Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsschutz, sowie das Verhalten der anwesenden Fremdfirmenmitarbeiter bewertet. Die Beurteilung wird vom AV/Koordinator durchgeführt und an den R&S-Einkauf weitergeleitet.

## 7 ABWEICHUNG VON DIESER SICHERHEITSRICHTLINIE

### Abweichung

Wird von dieser Sicherheitsrichtlinie abgewichen, muss dies dem AV/Koordinator gemeldet werden zur Erteilung einer befristeten Freigabe.

### Gesetzliche Normen, Richtlinien und Vorschriften sind einzuhalten.

### Folgen bei Verstößen

Soweit der AN oder von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung gegen die Regelungen dieser Arbeitssicherheitsrichtlinie verstossen, haftet der AN für sämtliche Schäden, die R&S durch den Verstoß gegen diese Arbeitssicherheitsrichtlinie entstehen.

Je nach Art und Umfang des Verstoßes kann R&S den betroffenen Mitarbeiter des AN vom Werksgelände verweisen bzw. ihm den Zutritt verweigern, sowie im Nachgang vom AN den Austausch des bei R&S eingesetzten Mitarbeiters verlangen.

Im Übrigen stellt der Verstoß gegen die Regelungen dieser Arbeitssicherheitsrichtlinie die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den AN dar und R&S ist dazu berechtigt, den Vertrag mit dem AN aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten.

Soweit vereinbart, ist R&S zudem berechtigt, eine vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall des Verstoßes gegen diese Arbeitssicherheitsrichtlinie gegenüber dem AN geltend zu machen.

## 8 ANHANG

### A1 GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)  
Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)  
Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)  
Baustellenverordnung (BaustellV)  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)  
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)  
Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)  
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)  
Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)  
Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)  
Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)  
Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Bestellbedingungen der Rohde & Schwarz – Firmengruppe 07/2014

Als Ansprechpartner für die R&S-internen Regelungen (z.B. Flyer Fremdfirmen und Besucher) steht der AV/Koordinator zur Verfügung.

Alle wichtigen Dokumente können auf [www.rohde-schwarz.com/einkauf](http://www.rohde-schwarz.com/einkauf) abgerufen werden.

## Service mit Mehrwert

- ▶ Weltweit
- ▶ Lokal und persönlich
- ▶ Flexibel und maßgeschneidert
- ▶ Kompromisslose Qualität
- ▶ Langfristige Sicherheit

Certified Quality Management

**ISO 9001**

Certified Environmental Management

**ISO 14001**

### Arbeitssicherheit

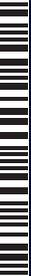
Arbeitssicherheit-MUC.RSD@rohde-schwarz.com

Rohde&Schwarz GmbH & Co. KG  
Muehldorfstrasse 15 | 81671 Munich  
Phone: +49 89 4129 0 | Fax: +49 89 4129 66453

[www.rohde-schwarz.com](http://www.rohde-schwarz.com)

R&S® is a registered trademark of Rohde&Schwarz GmbH&Co. KG  
Trade names are trademarks of the owners  
PD 3606.7053.31 | Version 02.01 | February 2020 (al)  
Arbeitssicherheitsrichtlinien für Fremdarbeiter  
Data without tolerance limits is not binding | Subject to change  
© 2020 Rohde&Schwarz GmbH&Co. KG | 81671 Munich, Germany

3606705331



PD 3606.7053.31 V02.01